



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg  
Landtag Brandenburg  
Landesrechnungshof Brandenburg  
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das  
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

sowie nachrichtlich  
MdF Ref. 21, ZBB  
lt. Verteiler

nur per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Koch  
Gesch.Z.: 37-714-13  
Hausruf: 0331 866-2377  
Fax: 0331 888-2302  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)  
[britta.koch@mik.brandenburg.de](mailto:britta.koch@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 11. Mai 2017

### Krankengeldzuschuss bei Wiederholungserkrankungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 22 Abs. 1 TV-L haben Beschäftigte im Krankheitsfall bis zur Dauer von 6 Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L). Der Krankengeldzuschuss wird nach § 22 Abs. 3 TV-L bei einer Beschäftigungszeit

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Bei Wiederholungserkrankungen gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 TV-L die gesetzlichen Bestimmungen. Diese ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG:

Zunächst gilt der Grundsatz, dass für jede Krankheit generell nur einmal ein sechswöchiger Entgeltfortzahlungsanspruch besteht. Wird der Beschäftigte wegen derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so kann er zwar ggf. noch nicht ausgeschöpfte Zeiten des Sechswochenzeitraums in Anspruch nehmen; ein erneuter Anspruch entsteht jedoch grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 bzw. 2 EFZG nur, wenn der Beschäftigte vor Beginn der Wiederholungserkrankung sechs Monate nicht infolge dieser Krankheit arbeitsunfähig

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



war, oder seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit wegen dieser Krankheit eine Frist von zwölf Monaten verstrichen ist. In diesen Fällen beginnt der sechswöchige Entgeltfortzahlungsanspruch erneut.

Auch die Bezugsfristen des Krankengeldzuschusses sind krankheitsbezogen. Dem Beschäftigten steht der Krankengeldzuschuss deshalb nur einmal für höchstens 39 Wochen zu.

Zu der Frage, ob der Krankengeldzuschuss bei Wiederholungserkrankungen wieder auflebt, ergibt sich aus den Kommentaren zu § 22 TV-L kein einheitliches Meinungsbild. Eine Erörterung in der Mitgliederversammlung der TdL führte bisher zu keiner abschließenden Auffassung.

Ungeachtet dessen wird hier die Auffassung geteilt, dass es vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 bzw. 2 EFZG rechtlich durchaus vertretbar ist, davon auszugehen, dass bei Wiederholungserkrankungen (ggf. chronische Erkrankung oder Erkrankung infolge eines Arbeitsunfalls) auch der Anspruch auf Krankengeldzuschuss neu entsteht, wenn eine der in § 3 Abs. 1 EFZG genannten Fristen verstrichen ist.

Insbesondere mit Blick auf die Vermeidung von Benachteiligungen für betroffene Beschäftigte bitte ich künftig entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 11. Mai 2017 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.